

1 von 2  
 DVR: 00000070  
 Himmelpfortgasse 4-8  
 Postfach 2  
 A-1015 Wien  
 Telex 111688  
 Telefax 513 99 93

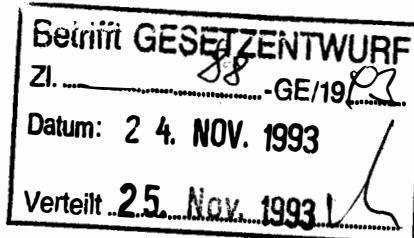
## BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

GZ. 32 1012/4-II/7/93 (25)

Entwurf einer Novelle zum Ärztegesetz 1984;  
 allgemeines Begutachtungsverfahren.  
 BMGSK Zl. 21.101/29-II/D/14/93 vom 22.10.1993.

Sachbearbeiter:  
 MR Mag. VIRT  
 Telefon:  
 51 433/1838 DW

An das  
 Präsidium des Nationalrates  
 Parlament  
 1010 Wien



Das Bundesministerium für Finanzen übermittelt in der Beilage  
 25 Ausfertigungen der Stellungnahme zu dem o.a Gesetzentwurf.

*D. Januszkyn*

25 Beilagen

17. November 1993

Für den Bundesminister:  
 Dr. Schultes

Für die Richtigkeit  
 der Ausfertigung:

*U. S.*

**BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN**

GZ. 32 1012/4-II/7/93

DVR: 0000078  
Himmelpfortgasse 4-8  
Postfach 2  
A-1015 Wien  
Telex 111688  
Telefax 513 99 93

Entwurf einer Novelle zum Ärztegesetz 1984;  
allgemeines Begutachtungsverfahren.  
Zl. 21.101/29-II/D/14/93 vom 22.10.1993.

Sachbearbeiter:  
MR Mag. VIRT  
Telefon:  
51 433/1838 DW

An das  
Bundesministerium für Gesundheit,  
Sport und Konsumentenschutz  
Radetzkystraße 2  
1030 Wien

Zu dem mit Schreiben vom 22. Oktober 1993, GZ. 21.101/29-II/D/14/93, übermittelten Entwurf einer Novelle zum Ärztegesetz 1984, nimmt das Bundesministerium für Finanzen im Begutachtungsverfahren wie folgt Stellung:

Die do. lakonische Aussage im Vorblatt über die Kosten stellt einen groben Verstoß gegen den § 14 des Bundesgesetzes vom 4. April 1986 über die Führung des Bundeshaushaltes, BGBl.Nr. 213, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 24/1993, dar, wonach jedem Entwurf für ein Bundesgesetz oder eine Verordnung von dem Bundesminister, in dessen Wirkungsbereich der Entwurf ausgearbeitet wurde, eine Stellungnahme zu den finanziellen Auswirkungen anzuschließen ist, aus der insbesondere hervorzugehen hat,

1. ob und inwiefern die Durchführung der vorgeschlagenen Vorschriften voraussichtlich vermehrte Ausgaben für den Bund verursachen wird;
2. wie hoch diese Ausgaben für jedes Jahr innerhalb des laufenden Budgetprognosezeitraumes zu beziffern sein werden;
3. aus welchen Gründen diese Ausgaben notwendig sind und welcher Nutzen hievon erwartet wird;
4. welche Vorschläge zur Bedeckung dieser Ausgaben gemacht werden.

Da diesen Vorschriften nicht entsprochen wurde, kann dem ggstl. Entwurf keine ho. Zustimmung erteilt werden.